



Newsflash Umweltrecht

April/2015

Inhalt

<u>1. DAS GERICHT ALS KORREKTIV: RECHT AUF LUFTREINHALTUNG BEI UNTÄTIGKEIT DER BEHÖRDEN</u>	<u>1</u>
<u>2. UMWELT-NGOS UND DAS RECHT AUF EIN UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN</u>	<u>3</u>
<u>3. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>5</u>

1. DAS GERICHT ALS KORREKTIV: RECHT AUF LUFTREINHALTUNG BEI UNTÄTIGKEIT DER BEHÖRDEN

Die österreichischen Höchstgerichte sind als „negative Gesetzgeber“ nach der gängigen Lehre nur dazu befugt, rechtswidrige Regelungen aufzuheben, nicht jedoch selbst Regeln, die über den konkreten Fall hinausgehen, zu erlassen. Ein Urteil des EuGH vom November 2014 könnte dies nun ändern, wenn es um den Erlass von Maßnahmen zur Luftreinhaltung geht. ÖKOBÜRO brachte zum Erlass von Luftreinhaltungsmaßnahmen beim Landesverwaltungsgericht Salzburg eine Beschwerde ein und fordert das Landesverwaltungsgericht auch zum Erlass von geeigneten Maßnahmen entsprechend der neuen Judikatur auf.

Luftreinhaltung und geeignete Maßnahmen

Aufgrund der deutlich zu hohen Werte für Stickoxid und Feinstaub in Salzburg brachte ÖKOBÜRO im April 2014 bei der Salzburger Landesregierung einen Antrag auf den Erlass von Maßnahmen zur Reduktion der Luftbelastung ein. Dabei wurden auch sehr konkrete Maßnahmen vorgeschlagen um die Luftqualität zu steigern und auf das rechtlich vorgesehene Niveau zu bringen. Beispielsweise seien dazu der Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die Förderung von Radfahren und Gehen, eine City-Maut, Umweltzonen und niedrigere Tempolimits genannt. Trotz der regelmäßigen Überschreitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa) sah die Landesregierung nicht die Notwendigkeit das Luftreinhaltungsprogramm abzuändern. Da jedoch jederzeit Maßnahmen zu ergreifen sind, um weitere Überschreitungen zu verhindern, brachte ÖKOBÜRO schließlich im Herbst 2014 eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg ein und beantragte darin, das Gericht solle in der Sache selbst entscheiden und entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Stickstoffoxid-Grenzwerte erlassen.

EuGH fordert Maßnahmen von Gerichten

Am 19. November 2014 entschied der EuGH in der Rechtssache C-404/13 über ein Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom. Dieser ersuchte in seiner Anfrage bezüglich eines Verfahrens der Umwelt-NGO „Client Earth“ um die Beantwortung einiger Fragen über die Auslegung der Luftqualitätsrichtlinie. Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass die Nichteinhaltung der Grenzwerte unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist, dass im Fall einer Überschreitung der Grenzwerte jedenfalls ein Luftqualitätsplan zu erstellen sei, der bestimmten Anforderungen genüge und dass dieser Plan geeignete Maßnahmen zu enthalten habe um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten. ÖKOBÜRO beantragte in seiner

Beschwerde ans Landesverwaltungsgericht die Erlassung geeigneter Maßnahmen. Der EuGH sieht dies nun in seiner neuesten Rechtsprechung als zulässig an, indem er jede unmittelbar betroffene juristische und natürliche Person zum Antrag auf Erlassung eines Luftqualitätsplanes antragslegitimiert.

Aufsehenerregend ist schließlich die Aussage des EuGH am Ende Urteils, die besagt, dass es dem angerufenen zuständigen nationalen Gericht obliege, jede erforderliche Maßnahme zu ergreifen - wie beispielsweise eine Anordnung zu erlassen - damit der erforderliche Plan erstellt würde. Damit wurde dem englischen Gericht aufgetragen, selbst die vom Staat nicht erlassenen und von Client Earth beantragten Schritte zu setzen um die Luftqualität zu verbessern.

Konsequenzen auch in Österreich

Dem EuGH obliegt die Auslegung und Interpretation von EU Recht, weshalb dem Urteil große Bedeutung, auch über den Einzelfall hinaus, beizumessen ist. In ähnlich gelagerten Fällen wie in Salzburg auf Antrag von ÖKOBÜRO wären so eigentlich nationale Gerichte in der Pflicht jene Schritte zu setzen, die von der Behörde verabsäumt wurden. Mit dieser Neuerung steigt auch der Druck auf die politische Ebene um entsprechende Änderungen selbst fristgerecht vorzunehmen, sofern die Luftqualität sich unter den Grenzwerten befindet.

Im Anfang April 2015 ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg wurde das vom EuGH in mehreren Fällen bereits zuerkannte Antragsrecht für Umwelt-NGOs jedoch nicht berücksichtigt. ÖKOBÜRO wird diesbezüglich Rechtsmittel ergreifen, da sich das Antragsrecht zweifelsfrei aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt und vom Landesverwaltungsgericht trotz Vorbringens nicht geprüft wurde.

Weiterführende Informationen:

[Pressemeldung von ÖKOBÜRO zum Salzburger Bescheid](#)

[Urteil des EuGH zur Verpflichtung des Erlasses von Maßnahmen](#)

[Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa](#)

[LVwG Erkenntnis](#)

2. ÖKOBÜRO ERKÄMPFT NGO-ANTRAGSRECHT FÜR UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN

Wird bei einem geplanten Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und stellen weder Standortgemeinde noch Umweltschutzorganisationen einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht, gibt es bisher keine Möglichkeit für Umweltorganisationen eine UVP zu beantragen. Lediglich bei durchgeführten UVP-Feststellungsverfahren mit negativem Ausgang steht anerkannten Umweltorganisationen die Möglichkeit eines Überprüfungsantrages zu. Eine Lücke im Rechtsschutz, die nun vom Bundesverwaltungsgericht zu Recht geschlossen wurde.

Das Ausgangsverfahren

In Klagenfurt sollen zwei große Biomassekraftwerke gebaut werden, jedoch wurden von den Projektwerbenden die Bauten aufgespalten, um so die UVP-Pflicht zu umgehen. Gegen dieses Vorgehen regte sich Widerstand, auch da die Prüfung ob eine UVP durchzuführen sei von der Behörde selbst unterlassen wurde. Dagegen wurde von ÖKOBÜRO Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Ziel des Antrages war die Überprüfung der UVP-Pflicht der Vorhaben, weil die Stückelung von Projekten zur Unterschreitung von Grenzwerten (sogenanntes „salami slicing“) eine unzulässige Umgehung einer UVP darstellen könnte. Dies gilt natürlich auch für Projekte der Energiewende, bei denen genauso auf Auswirkungen auf Natur und Umwelt und Beteiligung der NachbarInnen einzugehen ist, und bei denen die Alternativen auch zu prüfen sind.

Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes

Das BVwG befasste sich mit dem Antrag von ÖKOBÜRO und stellte fest, dass die Landesregierung es unterlassen habe, festzustellen, ob für den Bau des Kraftwerkes eine UVP durchzuführen sei. Des Weiteren sah das Gericht in der Tatsache, dass Umweltorganisationen zwar die Überprüfung einer negativen UVP-Feststellung beantragen könnten, nicht aber eine Feststellungsentscheidung selbst bewirken können als eine planwidrige Regelungslücke an. Diese führe zur Unterwanderung des europarechtlich gebotenen NGO-Rechtsschutzes und sei damit zu schließen, dass auch anerkannten Umweltschutzorganisationen das Recht auf Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht einzuräumen sei. Des Weiteren wurde der Landesregierung aufgetragen das konkrete Projekt zu prüfen.

Bemerkenswert an dem Erkenntnis des BVwG ist vor allem die Einräumung des Antragsrechtes für Umwelt-NGOs. Zwar ist dieses in der Aarhus-Konvention, der Österreich und auch die EU bereits beigetreten sind vorgesehen, doch wurde sie bislang in vielen Bereichen unzureichend umgesetzt. Das Gericht stützt sich in seiner Argumentation auf ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zur Umsetzung der UVP-Richtlinie (Nr. INF 2012/2013). Aufgrund dieses Verfahrens wurde NGOs ein „Überprüfungsrecht“ von Feststellungsentscheidungen gem § 3 Abs 7 analog bzw. 7a eingeräumt. Es gibt jedoch keinen Rechtsschutz gegen das Unterlassen einer UVP. Wie das BVwG zutreffend ausführt, dürfen die nationalen Verfahren das Unionsrecht betreffend jedoch gemäß dem Äquivalenzgrundsatz nicht ungünstiger gestaltet sein als Beschwerderecht aus innerstaatlichem Recht. Dieser Grundsatz sei jedoch durch die bloße Beschwerdelegitimation gegen Feststellungsbescheide verletzt, da diese ohne vorhergehendes Antragsrecht einen unvollständigen Rechtsschutz darstellt. Kurz: nach Unionsrecht bedarf es für Umwelt-NGOs einer

vollen Parteistellung mit Antragsrecht, die abgeschwächte österreichische Variante, nach einem durchgeführten Verfahren nur Beschwerde erheben zu dürfen reicht nicht aus.

Dieser unvollständige Rechtsschutz war bereits seit einiger Zeit das Thema von Kontroversen. Auch nach der UVP-G Novelle 2012 wurde er von Umwelt-NGOs und ExpertInnen als unzureichend beurteilt. Neben der im UVP-G fehlenden und nun vom BVwG zuerkannten Antragslegitimation wurde dabei auch die fehlende Parteistellung und Überprüfungsmöglichkeit von NachbarInnen gerügt. Letztere ist derzeit Gegenstand eines EuGH-Vorabentscheidungsverfahrens, welches vom Verwaltungsgerichtshof initiiert worden war. (VwGH Zl. EU 2013/0006-1 (2012/04/0040)).

Änderung der Rechtslage

Das Erkenntnis des BVwG räumt Umweltorganisationen nun das bereits länger geforderte und laut Aarhus-Konvention vorgesehene Antragsrecht auf ein UVP-Feststellungsverfahren bzw gegen das Unterlassen einer UVP ein. Das Erkenntnis ist jedoch nicht endgültig, da die Kärntner Landesregierung jüngst dagegen Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben hat. Das Höchstgericht muss nun verbindlich klären, ob Umweltorganisationen dieses Recht künftig in allen Verfahren einzuräumen sein wird, oder nicht.

Weiterführende Informationen:

[Erkenntnis des BVwG](#)

[Pressemeldung von ÖKOBÜRO zum Erkenntnis](#)

[Stellungnahme von ÖKOBÜRO zur UVP-G Novelle 2012](#)

[Vorabentscheidungsfrage an der EuGH zur Parteistellung von NachbarInnen bei der UVP-Feststellung](#)

3. ENGLISH SUMMARY

The right to clean air while the administration's failing to act

While high courts are usually considered "negative legislators", as they can only dismiss illegal norms, recent ECJ case law suggests a new approach. In its judgement from November 2014 regarding reference for a preliminary ruling submitted by the Supreme Court of the United Kingdom, the ECJ ruled, that a court might be obliged to enforce new regulations if the government agencies fail to act. Just like in the original case, OEKOBÜRO brought the transgression of bad air quality to the attention of the authorities. In Salzburg, OEKOBÜRO was granted legal standing when asking for measures to ensure compliance with the air quality directive, but no measures were taken. OEKOBÜRO appealed and is now, with regard to the ECJ ruling asking the administrative court to enforce action to improve air quality.

Environmental NGO's right to request EIA-screening procedure

When there is uncertainty on whether a big project requires an Environmental Impact Assessment, according to Austrian law the project solicitor, the municipality of the site and the Ombudsman for the Environment may ask for a screening procedure. The lack of legal standing of neighbours and NGOs has long been a point of criticism up until the infringement procedure against Austria. The Austrian EIA-Act was amended to include an examination right (right to appeal) for NGOs only against a negative screening decision. Now the administrative court has ruled that NGOs have to have the right to ask for a screening procedure. Otherwise, so the court's ruling, the right to appeal against a negative screening is lacking an important part. OEKOBÜRO therefore did ask for such a screening in the case of a power plant in Carinthia as it now may do so, legally.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH